

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 4. 2. 2015

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 19. 11. 2014, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse)	136	Bek. 15. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	163
Bek. 19. 11. 2014, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	141	Bek. 20. 1. 2015, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH)	163
Erl. 19. 1. 2015, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen	160	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 19. 1. 2015, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen	160	Bek. 15. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung einer Abstellanlage für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Twistringen	163
Gem. RdErl. 27. 1. 2015, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)	161	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	20500	Bek. 19. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sandaufspülung in einem Bühnenfeld an der Elbe bei Over, Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg	163
C. Finanzministerium		Bek. 4. 2. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Alpe im Landkreis Heidekreis	163
RdErl. 26. 1. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	161	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
	64100	Bek. 21. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage OtRa, Bergen)	164
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Beschl. 9. 12. 2014, Investitionsprogramm 2014 für Krankenhausbaumaßnahmen	162	Bek. 16. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flexsys Verkauf GmbH)	164
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 21. 1. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte)	164
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 19. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lambertus Neerken, Hoogstede)	165
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	168
		Stellenausschreibungen	168/169

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse)

Bek. d. MI v. 19. 11. 2014
— 36.42-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse) bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 136

Anlage

Einführung

Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Notfallrettung — das ist die Durchführung erforderlicher medizinischer Maßnahmen am Einsatzort, um die Transportfähigkeit von Personen herzustellen und diese erforderlichenfalls in eine geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Dies schließt die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis) ein, soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird. Die Bewältigung eines Großschadensereignisses gehört damit zum Sicherstellungsauftrag des Rettungsdienstes (vgl. § 2 Abs. 2 NRettdG).

In dieser Empfehlung wird der Begriff „Massenanfall von Verletzten (und Erkrankten)“ — MANV — verwendet, der synonym für die Begriffe „Massenanfall“ und „Großschadensereignis“ steht.

Der für den Regelrettungsdienst berechnete Bedarf (Bedarfsplan) soll so bemessen sein, dass der Bevölkerung die medizinische Leistung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zur Verfügung steht. Aufgrund der — i. S. der Wirtschaftlichkeit — angestrebten Auslastung des Regelrettungsdienstes verfügt dieser jedoch über begrenzte sowie regional unterschiedliche Leistungsreserven zur Bewältigung eines MANV.

Definitionen

Ein **Großschadensereignis** ist nach DIN 13050: 2008-09 definiert als „ein Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“.

Der **Massenanfall** ist nach DIN 13050: 2008-09 definiert als ein „Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann“.

Eine **Schnell-Einsatz-Gruppe** (SEG) ist nach DIN 13050: 2008-09 eine „Gruppe ausgebildeter Helfer, die so ausgerüstet und ausgestattet ist, dass sie Verletzte, Erkrankte sowie andere Geschädigte oder Betroffene versorgen kann.“

Als **Patientenablage** wird nach DIN 13050: 2008-09 eine „Stelle an der Grenze des Gefahrenbereichs, an der Verletzte oder Erkrankte gesammelt und soweit möglich erstversorgt werden und an der sie zum Transport an einen Behandlungsplatz oder weiterführende medizinische Versorgungseinrichtung übergeben werden“ bezeichnet.

Die **Örtliche Einsatzleitung** (ÖEL) leitet die medizinische Versorgung und übernimmt die Aufgaben der Rettungsleitstelle, soweit dies zur ordnungsgemäßen Lenkung des Einsatzes erforderlich ist. Die ÖEL besteht mindestens aus einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt und einer Organisatorischen Leiterin oder einem Organisatorischen Leiter (vgl. § 7 Abs. 1 NRettdG).

Praktisches Vorgehen

Grundlagen

Für den jeweiligen Rettungsdienstbereich sind in Abstimmung mit den zuständigen Rettungsdienstträgern der Nachbarbereiche auf Basis der nachfolgenden MANV-Stufen eine

detaillierte Planung vorzunehmen und adäquate Festlegungen für die Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen (z. B. Alarm- und Ausrückordnung, MANV-Konzept) zu treffen.

MANV-Stufen

MANV-Stufen sollen nach Anzahl der maximal zu versorgenden Patientinnen und Patienten benannt werden (z. B. MANV 50 bei bis zu 50 Patientinnen oder Patienten).

Abhängig von der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich kann die im Folgenden beispielhaft gewählte Abstufung regional angepasst werden (z. B. MANV 7, MANV 15, MANV 25). Die Mindestzahl von Patientinnen und Patienten für die niedrigste MANV-Stufe liegt bei 5. Dabei ist zu beachten, dass auch für die Betreuung von Betroffenen (z. B. Unverletzte, Angehörige) gesorgt werden muss.

MANV 7	MANV 15	MANV 25	MANV 50	MANV > 50
5 bis 7	bis 15	bis 25	bis 50	> 50
Patientinnen oder Patienten				

Die in der entsprechenden MANV-Stufe genannte Ziffer erleichtert die Zusammenarbeit mit überörtlichen Kräften, da die Zahl der zu versorgenden Patientinnen und Patienten unmittelbar erkennbar ist. In einer MANV-Lage kann anhaltsweise mit folgender Verteilung der Verletzungs-/Erkrankungsschwere auf die Sichtungskategorien (SK I — IV) gerechnet werden:

— SK I Kennfarbe rot	sofortige Behandlung	15 %
— SK II Kennfarbe gelb	dringliche Behandlung	20 %
— SK III Kennfarbe grün	nicht dringliche Behandlung	60 %
— SK IV Kennfarbe blau	hoffnungslos, palliative Versorgung	5 %

Nach § 7 Abs. 4 NRettdG bereiten die Träger des Rettungsdienstes unter Beteiligung der Krankenhausträger Maßnahmen, insbesondere Notfallpläne, zur Bewältigung von Großschadensereignissen vor. Die Krankenhaus Alarm- und Einsatzpläne (KAEP) nach § 14 NKHG müssen u. a. Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen.

Einsatzkräfte

Allgemeines

Als Einsatzeinheiten sind vorgesehen:

- ÖEL (Führungskomponente),
- MANV-S (Sofort),
- MANV-T (Transport),
- MANV-PA (Patientenablage),
- MANV-BHP (Behandlungsplatz).

ÖEL (Führungskomponente)

Zur Bewältigung von MANV-Lagen ist eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) als Führungskomponente erforderlich, die personell mindestens aus LNA und OrgL besteht und auf die jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen abzustellen ist. Hierfür gelten die Empfehlungen des Landesausschusses „Rettungsdienst“ zur Örtlichen Einsatzleitung (Bek. des MI vom 3. 11. 2010 — B21.32-41576-10-13/0). Die ÖEL ist lageabhängig der Gesamteinsatzleitung der Feuerwehr unterstellt und führt alle Einsatzkräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes.

Darüber hinaus müssen alle MANV-T- und MANV-PA- bzw. MANV-BHP-Einheiten personell so geführt werden, dass diese Komponenten — unter Gesamtleitung der ÖEL — eigenständig tätig werden können.

MANV-S (Sofort)

Einsatzeinheiten MANV-S werden aus dem Regelrettungsdienst benachbarter Rettungsdienstbereiche zugeführt. Die Einsatzinheit MANV-S besteht aus einem NEF und zwei RTW und soll mindestens zwei Patientinnen oder Patienten an der Einsatzstelle behandeln können.

Die Verfügbarkeitszeit (das ist die Zeit von der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen an einem an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort) der MANV-S-Einheit soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Verfügbarkeitszeit kann unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten von dieser Vorgabe abweichen.

MANV-T (Transport)

Die Einsatzeinheit MANV-T verfügt über Rettungsmittel zum Transport von fünf liegenden Patientinnen oder Patienten und fünf sitzenden Patientinnen oder Patienten. Im Einzelfall kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Die MANV-T-Einheit soll 30 Minuten nach Alarm am Sammelplatz abmarschbereit sein.

MANV-PA (Patientenablage)

Die Einsatzeinheit MANV-PA ist personell und materiell so ausgestattet, dass 10 bis 15 Patientinnen oder Patienten (5 SK I „rot“, 3 SK II „gelb“, 30 SK III „grün“) eigenständig versorgt werden können.

Die MANV-PA-Einheit soll 30 Minuten nach Alarm am Sammelplatz abmarschbereit sein.

MANV-BHP (Behandlungsplatz)

Die Einsatzeinheit MANV-BHP ist personell und materiell so ausgestattet, dass 50 Patientinnen oder Patienten (10 SK I „rot“, 10 SK II „gelb“, 30 SK III „grün“) eigenständig versorgt werden können. Sie entspricht damit einem Behandlungsplatz zur Versorgung von 50 Patientinnen oder Patienten (BHP 50).

Die MANV-BHP-Einheit soll 30 Minuten nach Alarmierung am Sammelplatz abmarschbereit und 30 Minuten nach Eintreffen an einem an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort arbeitsfähig sein. Daraus folgt, dass eine MANV-BHP-

Einheit nur dann anzufordern ist, wenn die Patientinnen oder Patienten voraussichtlich nicht innerhalb von etwa 90 Minuten den Kliniken zugewiesen werden können.

Die MANV-BHP-Einheit wird bei der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt, da diese im Hinblick auf die Vorhaltung und den möglichen Einsatz (MANV-BHP-50-Einheiten landesweit verteilt) aus Mitteln des Katastrophenschutzes zu finanzieren ist.

Personelle sowie materielle Ausstattung der MANV-Komponenten

Die personelle sowie materielle Zusammensetzung der MANV-Komponenten zeigt beispielhaft die *Anlage*. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit ist analog zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) bzw. der Feuerwehrverordnung (FwVO) eine Personalreserve von mindestens 100 Prozent anzusetzen.

Weitere Einsatzkräfte

Darüber hinaus können im Einzelfall folgende Einsatzkräfte erforderlich sein:

- Einsatzmodul Ärzte (z. B. Ärztliche Unterstützungsgruppe – ÄUG),
- Einsatzmodul Betreuung (für unverletzte Betroffene oder Angehörige),
- Einsatzmodul PSNV (zur strukturierten psychosozialen Notfallversorgung).

Vorhaltung

Die Vorhaltung von MANV-Kräften (MANV-S-/T-/PA-Einheiten) wird auf Basis der Rettungsmittelvorhaltestunden und der Einwohnerzahl des Rettungsdienstbereiches ermittelt.

Die Vorhaltung wird davon abhängig gemacht, wie viel Prozent aller Rettungsmittelvorhaltestunden in Niedersachsen auf den jeweiligen Rettungsdienstbereich entfallen bzw. wie viel Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens in dem Rettungsdienstbereich leben. Für die anteiligen Vorhaltestunden bzw. Einwohnerzahlen werden insgesamt fünf Cluster definiert. Die Zuweisung zu einem Cluster erfolgt abhängig davon, welcher Grenzwert (Vorhaltestunden oder Einwohnerzahl) zuerst erreicht wird. Das Versorgungsziel gibt die Zahl der potenziell zu versorgenden Verletzten/Patientinnen oder Patienten vor.

Cluster	Anteil in %	Vorhaltestunden	Einwohnerzahl	Versorgungsziel Patientinnen oder Patienten	Vorhaltung
I	bis 2,00	< 97 500	< 157 720	25	1 x MANV-S, 1 x -T, 1 x -PA*)
II	2,01 bis 2,50	97 501 bis 130 000	157 721 bis 197 151	40	1 x MANV-S, 2 x -T, 1 x -PA
III	2,51 bis 3,50	130 001 bis 162 500	197 152 bis 276 601	60	2 x MANV-S, 2 x -T, 2 x -PA
IV	3,51 bis 5,00	162 501 bis 190 000	276 602 bis 394 302	80	2 x MANV-S, 3 x -T, 2 x -PA
V	über 5,00	> 190 000	> 394 303	100	3 x MANV-S, 4 x -T, 3 x -PA

*) Alternativ 1 x MANV-S und 2 x MANV-T, sofern PA aus benachbartem Rettungsdienstbereich verfügbar.

Bei besonderer Gefährdungsbeurteilung kann eine darüber hinausgehende erweiterte Vorhaltung notwendig sein. Es ist jedoch festzuhalten, dass bei MANV-Lagen — unabhängig von der eigenen Vorhaltung — eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 NRettDG).

Die Clusterung sowie die empfohlene Vorhaltung sind auf Basis der von den Trägern des Rettungsdienstes gemeldeten Daten erfolgt und gelten bis zum 31. 12. 2019. Die Zuordnung der einzelnen Rettungsdienstbereiche erfolgt in den Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Risikoanalyse

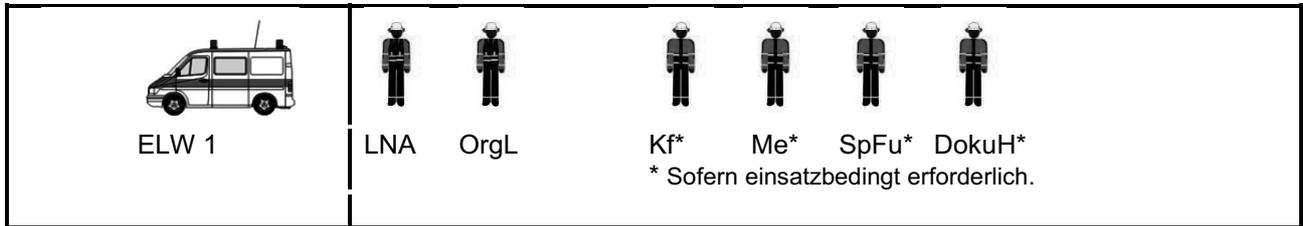
Auch besteht für den Rettungsdienstträger die Möglichkeit, eine detaillierte Planung zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen auf Basis einer Risikoanalyse aufzustellen. Diese Planung beinhaltet eine Gefahrenanalyse (Bewertung der Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich sowie Darstellung der Objekte mit erhöhtem Gefährdungspotenzial), die Festlegung von Schutzziele, die Ermittlung sowie Darstellung der Ist-Struktur sowie die zukünftige Struktur der Vorhaltung von personellen sowie materiellen Ressourcen zur Bewältigung eines solchen Ereignisses.

Finanzierung

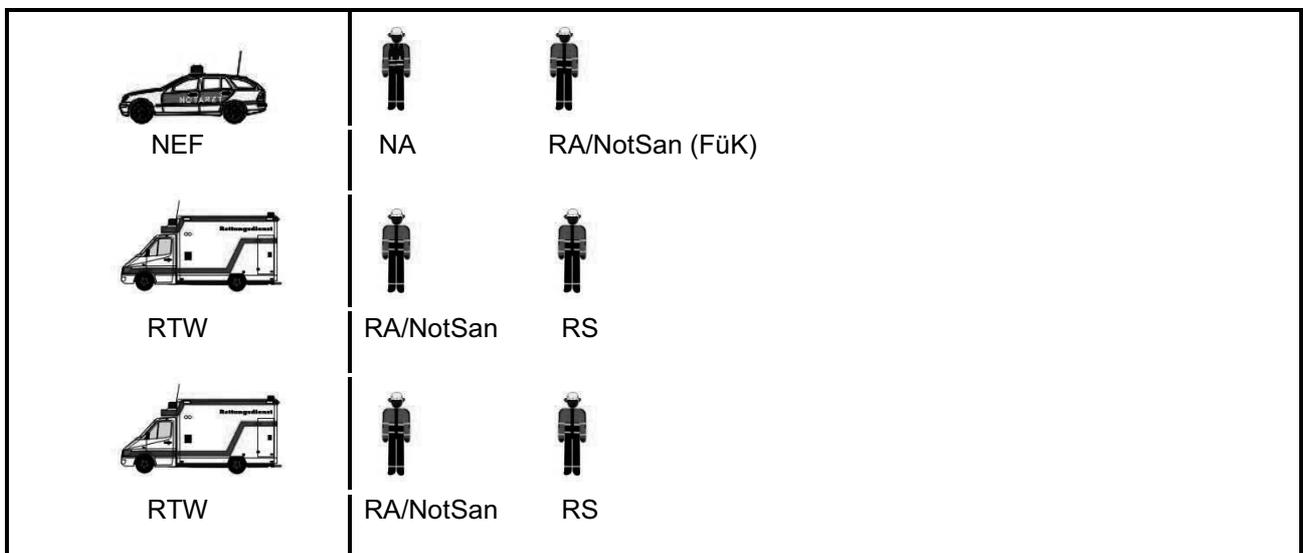
Die Finanzierung ist in der Richtlinie für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten geregelt.

Beispiele einer möglichen Gliederung von Einheiten zur Bewältigung eines rettungsdienstlichen Großschadensereignisses.

Örtliche Einsatzleitung (ÖEL)



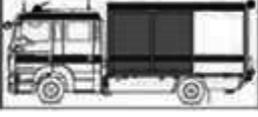
MANV-S (Sofort)



MANV-T (Transport)

		
RTW oder KTW	RS	RH
		
RTW oder KTW	RS	RH
		
RTW oder KTW	RS	RH
		
RTW oder KTW	RS	RH
		
RTW oder KTW	RS	RH

MANV-PA (Patientenablage)

								
MTW	NA (PA)	RA/ (FüK PA) NotSan	SanH (Kf)	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	RH
								
MTW	NA	GF (FüK/EA)	SanH (Kf)	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	RH
								
GW-San mit Gerätesatz oder AB Rett	NA	GF (FüK/EA)	SanH (Kf)	RS	RS	SanH		

MANV-BHP (Behandlungsplatz 50)

										
MTW	NA (BHP)	ZF	RA/ (FüK BHP) NotSan	SanH (Kf)	SanH					
										
MTW	NA	GF (FüK/EA) (Kf)	SanH	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	H	H	
										
MTW	NA	GF (FüK/EA) (Kf)	SanH	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	H	H	
										
MTW	NA	GF (FüK/EA) (Kf)	SanH	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	H	H	
										
MTW	NA	GF (FüK/EA) (Kf)	SanH	RA/ NotSan	RA/ NotSan	RS	RS	H	H	
										
GW-San mit Gerätesatz oder AB Rett	NA	RS	SanH (Kf)	RS	RS	SanH				
										
GW-Medizin	RS	SanH (Kf)	H	H						
										
GW-Technik, inklusive 5 Sanitätszelte	RS	SanH (Kf)	H	H						

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

Bek. d. MI v. 19. 11. 2014 — 36.42-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 15. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 692)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten neu bekannt gemacht (**Anlage**).

Die Richtlinien treten am 5. 2. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit der Bezugsbekanntmachung bekannt gemachten Richtlinien außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 141

Anlage

**Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

I n h a l t

1.	Vorwort	
2.	Finanzierung	
2.1	Finanzierung nach § 15 NRettdG	
2.2	Finanzierung nach § 15 a NRettdG (Dienstleistungskonzession)	
3.	Kostenrechnung	
3.1	Grundsätze	
3.2	Betriebsabrechnungsbogen	
3.3	Investitionen	
3.3.1	Abschreibungen	
3.3.2	Kapitaleinsatz	
3.4	Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung	
3.4.1	Kosten der Ausbildung	
3.4.1.1	Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	
3.4.1.2	Rettungsassistentin/Rettungsassistent	
3.4.1.3	Rettungsanitäterin/Rettungsanitäter	
3.4.2	Kosten der Fortbildung	
3.4.2.1	Fachspezifische Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal	
3.4.2.2	Sonstige Fortbildung	
3.4.3	Kosten der Weiterbildung	
3.4.3.1	Kosten der Weiterbildung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern	
3.4.3.2	Kosten der sonstigen Weiterbildung	
3.5	Freistellung für besondere Funktionen	
3.6	Jahresabschlüsse	
3.7	Kosten der Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis)	
3.7.1	Einheiten zur Bewältigung von Großschadensereignissen	
3.7.2	Finanzierung	
3.7.3	Kostenpauschalen	
3.7.4	Nebenbestimmungen	
4.	Verwaltung im Rettungsdienst	
4.1	Definition und Grundlagen	
4.2	Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“	
5.	Kennzahlen	
Anlage 1	Betriebsabrechnungsbögen (BAB)	
Anlage 2	Erläuterung der Kostenarten	
Anlage 3	Erläuterung der Umlageschlüssel	
Anlage 4	Abrechnung im RD-Bereich	
Anlage 5	Einsatzstatistik	
Anlage 6	Anlageverzeichnis	
Anlage 7	Begriffsbestimmungen	

1. Vorwort

Entsprechend § 14 Abs. 3 NRettdG entwickelt der Landesausschuss „Rettungsdienst“ Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Zur Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten hat der Landesausschuss die Arbeitsgruppe „Betriebswirtschaftliche Kosten“ eingerichtet und entsprechend beauftragt. Unter Beteiligung mehrerer sachverständiger Personen wurden die folgenden Richtlinien erarbeitet, durch den Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossen und im Nds. MBl. veröffentlicht.

Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Dynamik, so dass eine vollständige und gleichzeitig abschließende Veröffentlichung nicht möglich ist. In der vorstehenden Gliederung aufgeführte Themen, die noch nicht aktualisiert sind, sind sinngemäß aus der bisherigen Richtlinie zu adaptieren und anzuwenden, bis sie durch eine Neufassung ersetzt werden.

2. Finanzierung

2.1 Finanzierung nach § 15 NRettdG

§ 15 NRettdG sieht drei mögliche Formen der Finanzierung des Rettungsdienstes vor:

- a) Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung. Dann gilt die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettdG.
- b) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettdG ein Budget.
- c) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 NRettdG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Plankosten zu berücksichtigen sind.

Die Vereinbarungen können ein- oder mehrjährig geschlossen werden.

In jedem Fall gilt:

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettdG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettdG) werden zukunftsbezogen übernommen.

Die Ermittlung des vortragbaren Betriebsergebnisses (Über- oder Unterdeckung) ergibt sich aus den nachstehenden Schemata:

Form a:

Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend den Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG

Plankosten, § 14 Abs. 1, führen zu:

Vereinbarte zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2

— Summe der vereinnahmten Entgelte

= vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

Form b:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettdG ein Budget.

Für die Ermittlung des übertragbaren Betriebsergebnisses im Rahmen budgetorientierter Vereinbarungen finden die vor Ort vereinbarten Regelungen Anwendung.

In der Regel gilt:

Schematische Darstellung:

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG

	Vereinbartes Budget**), § 15 Abs. 1 Satz 3
+/-	Kostenveränderungen aufgrund vorher vereinbarter Faktoren*),
=	zu deckendes Gesamtbudget,
-	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

*) Dies können z. B. sein: Veränderungen in der RM-Vorhaltung, Veränderungen in den Beschäftigungstarifverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Veränderungen bei den Einsatzleistungen, Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkung auf die Kosten usw.

**) Als Mischform können auch Budgets für Teilbereiche, wie für einzelne Kostenarten oder Kostenstellen, vereinbart werden.

Form c:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NRettdG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Gesamtkosten (§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettdG) zu berücksichtigen sind.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend den Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG

	Vereinbarte Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Satz 1
+/-	Kostenveränderungen aufgrund vereinbarter Faktoren und/oder von Nachverhandlungen
=	zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten
-	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

2.2 Finanzierung nach § 15 a NRettdG (Dienstleistungskonzession)

Die Finanzierung im Rahmen der Dienstleistungskonzession findet auf verschiedenen Ebenen statt und zwar:

2.2.1 Träger und Beauftragte ermitteln jeweils gemäß § 14 Abs. 2 NRettdG ihre Plankosten selbst.

2.2.2 Der Träger führt nach § 14 Abs. 2 NRettdG die jeweiligen Plankosten zusammen.

2.2.3 Träger und Beauftragte verständigen sich mit den Kostenträgern auf die jeweils notwendigen und wirtschaftlichen Kosten, wobei die Finanzierungssystematik analog der drei möglichen Formen der Nummer 2.1 entspricht.

2.2.4 Die gemäß Nummer 3 ermittelten Kosten werden vom Träger zusammengeführt. Auf Basis dieser Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbaren der Träger und die Beauftragten vertraglich mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte. Innerhalb des Rettungsdienstbereichs sind für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren.

2.2.4.1 Es ist eine zentrale Abrechnungsstelle einzurichten. Die zentrale Abrechnungsstelle rechnet die Einsatzleistung gegenüber den Kostenträgern ab.

2.2.4.2 Bei mehr als einem Beauftragten bzw. Leistungserbringer in einem Trägerbereich entstehen Differenzen, weil die vereinbarten einheitlichen Entgelte nicht die zu deckenden jeweiligen gemäß Nummer 3 ermittelten Kosten widerspiegeln. Diese Differenzen sind unter den Beauftragten bzw. Leistungserbringern auszugleichen.*)

2.2.5 Jeder Leistungserbringer erstellt eine Abrechnung wie in Nummer 2.1 in den Fällen a bis c dargestellt. Für den Ausgleich der vortragbaren Betriebsergebnisse und deren Zusammenführung (gemäß Anlage 4) sind Regelungen zwischen allen Beteiligten zu treffen. Diese Aufgaben sollte die zentrale Abrechnungsstelle übernehmen.

Der Träger des Rettungsdienstes regelt mit seinen Beauftragten, wie sein Anteil an den vereinbarten Gesamtkosten gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 5 NRettdG an ihn abgeführt wird.

***) Beispiel:**

	Leistungserbringer		Träger	Summe
	1	2		
Vereinbarte Kosten (Ziffer 3)	500	600	100	1 200
Einsätze vereinbart	30	20		50
Einsätze tatsächlich	30	20		50

Einheitliches Entgelt 24,- €

Einnahmen	720	480	0	1 200
Differenz	220	- 120	- 100	0

3. Kostenrechnung

3.1 Grundsätze

Ermittlung der zu deckenden Gesamtkosten

Die aus der Bedarfsplanung entstehenden zu deckenden Gesamtkosten werden im Rahmen einer einheitlichen Gliederung dargestellt. Diese Gliederung sollte auch von Bieter in Vergabeverfahren beachtet werden, wobei aber die Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung maßgeblich sind.

Die Darstellung der zu deckenden Gesamtkosten erfolgt durch die Betriebsabrechnungsbögen (BAB — Anlage 1) —. Sie ist Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung gemäß § 15 NRettdG, gleich welche Art der Finanzierung gewählt wird.

Jeder Träger und Leistungserbringer hat die Kosten im Rahmen einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zu erfassen. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Ergebnisse werden in den BAB eingestellt. Einzelne BAB der Leistungserbringer sind vom Träger zu einem BAB zusammenzuführen. Sie dienen im Wesentlichen der weiteren Ermittlung der künftig zu deckenden Gesamtkosten und der Kalkulation der Entgelte.

Kostenwahrheit, Kostenklarheit und Kostentransparenz sind einzuhalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten gemäß § 15 NRettdG erfolgt nach dem Brutto-Prinzip, d. h., dass Erstattungen auf Kostenarten gesondert unter „Kostenabzüge“ auszuweisen sind.

Soweit für Teile der zu deckenden Gesamtkosten ein Ist-Kostennachweis in der Finanzierungsregelung vor Ort vereinbart wurde, sind diese über den BAB abzurechnen.

In jedem Fall findet der BAB Anwendung für die Gliederung und Aufbereitung der Plankosten gemäß § 14 Abs. 1 NRettdG.

3.2 Betriebsabrechnungsbogen

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten, den Investitionskosten, bestehend aus Abschreibungen und Zinsen, sowie den Kostenabzügen.

a) Hauptkostenstellen:

Hauptkostenstellen dienen der Kostenermittlung zum Zweck der Entgeltkalkulation. Sie sind dazu auf die aufgezeigten Leistungsbereiche (Notfallrettung, Qualifizierter Krankentransport, Notarztendienst und, wenn vorhanden, „Sonstige“ aufzugliedern. Die Hauptkostenstelle „Sonstige“ beinhaltet dabei die Kosten von sonstigen Leistungen, für die ein eigenständiges Entgelt gebildet wird. Dies können z. B. der arztbegleitete Sekundärtransport oder die Intensivverlegung sein. Die Hauptkostenstelle ist im BAB entsprechend zu benennen.

Bei der Zuordnung von Kosten zu den Hauptkostenstellen ist auf die im Bedarfsplan festgelegte Nutzungssystematik der planmäßigen Rettungsmittel abzustellen.

b) Hilfskostenstellen:

Hilfskostenstellen sind entsprechend dem Grundsatz der Kostenklarheit einzurichten. Grundsätzlich sind die Hilfskostenstellen für die Rettungsmittelarten (einschließlich Reservefahrzeuge) RTW, MZF, KTW, NEF auszufüllen. Bei Bedarf können weitere fahrzeugbezogene Hilfskostenstellen eingerichtet werden.

c) Allgemeine Kostenstellen:

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für Verwaltung, Rettungsleitstelle, ÖEL, Großschadensereignis und Trägerverwaltung.

3.3 Investitionen

Vorzunehmende Investitionen und die daraus resultierenden Kosten werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt und abgeschrieben.

3.3.1 Abschreibungen

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungskosten. Falls zweckgebundene Zuschüsse und Spenden dem Leistungserbringer zufließen, vermindern diese Finanzierungsmittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abschreibung. Es ist eine Anlagenbuchhaltung/ein Anlageverzeichnis zu führen (Anlage 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten in Absprache mit den Kostenträgern zuzulassen. Bei dieser Methode werden die Preissteigerungsraten berücksichtigt.

Die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit und kann im Einzelfall länger oder kürzer als der AfA-Zeitraum sein.

Abschreibungssätze

Die nachstehend aufgeführten jährlichen Abschreibungssätze werden festgelegt:

Manuelle Technik einschließlich Einrichtung	10,00 %
EDV-Technik einschließlich Software	33,33 %
Gebäude	2,00 %
Garagen und Hallen in Leichtbauweise	7,15 %
Außenanlagen	3,00 %
Technische Bauanlagen	2,00 %
Heizung und Klima	5,00 %
Technische Betriebsanlagen	7,50 %
Inventar	10,00 %
Mobiler Funk/Handsprechfunk	20,00 %
Stationärer Funk	10,00 %
Fahrzeuge	16,67 %
Bei jährlicher Kilometerleistung bis zu 40 000 km, bei über 40 000 km Jahresleistung erfolgt eine Leistungsabschreibung, Obergrenze 200 000 km.	
Medizinisches Gerät	16,67 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150,- EUR (netto)	100,00 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 150,- EUR bis 1 000,- EUR (netto) (im jährlichen Sammelnachweis)	20,00 %

Beim Abgang beweglicher Anlagegüter sind diese zum marktüblichen Preis zu verkaufen. Der Erlös ist im BAB (Zeile: Verkaufserlöse aus Anlagenabgang) einzustellen.

3.3.2 Kapitaleinsatz

Der Einsatz von Eigenkapital ist regelmäßig wirtschaftlicher als der Einsatz von Fremdkapital und ist daher anzustreben.

Eingesetztes Eigenkapital ist zu verzinsen.

Das Eigenkapital ist in der Regel mit 1,75 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Als Wert ist der zuletzt vor der Verhandlung mit Stand vom 1. Juli veröffentlichte Basiszinssatz zu wählen.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital sind die entstehenden Zinsbelastungen in die Kosten einzustellen.

Die Abschreibungen werden zur Tilgung des in Anspruch genommenen Kapitals verwendet.

3.4 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kosten der Aus-, Fort und Weiterbildung sind Kosten i. S. der Richtlinie, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind. Die Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit ist den Kostenträgern durch eine Personalplanung nachzuweisen.

Grundlage einer Personalplanung ist die Personalbedarfsberechnung auf Basis des Rettungsdienstbedarfsplans.

Zur dauerhaften Sicherstellung des erforderlichen Personalbedarfs ist auf dieser Basis eine Planung zu entwickeln, die sowohl die zu erwartenden Personalausfälle als auch den künftigen Personalbedarf abschätzt. Diese Planung ist für die jeweilige Qualifikation getrennt vorzunehmen. Personalausfälle entstehen z. B. durch Elternzeiten, Freistellung von Personal für Fort- und Weiterbildungen, Fluktuation, Eintritt in den Ruhestand.

3.4.1 Kosten der Ausbildung

3.4.1.1 Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter

Als Kosten der Ausbildung gelten:

- Lehrgangskosten (Kosten der Schulen und ggf. Kostenerstattungen für Praktika in Krankenhäusern, soweit diese nicht vom Land getragen werden).
- Personalkosten der Schülerinnen und Schüler.

Von den Kosten der Ausbildung sind die Einsparungen abzuziehen, die durch den Einsatz der Schülerinnen und Schüler als Teil der Regelbesetzung entstehen. Dabei ersetzt eine Schülerin oder ein Schüler 0,3 Anteile einer hauptamtlichen Vollkraft einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters.

Für die Ausbildungskosten können örtlich jeweils Pauschalen vereinbart werden.

3.4.1.2 Rettungsassistentin, Rettungsassistent

Kosten der Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten können Kosten i. S. der Richtlinien sein, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit ist den Kostenträgern durch Konzepte nachzuweisen.

3.4.1.3 Rettungssanitäterin, Rettungssanitäter

Kosten der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter können Kosten i. S. der Richtlinien sein, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit ist den Kostenträgern durch Konzepte nachzuweisen.

3.4.2 Kosten der Fortbildung

3.4.2.1 Fachspezifische Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal

Gemäß § 10 NRettDG und nach dem Arbeitsrecht muss das Personal bedarfsorientiert fortgebildet worden sein und regelmäßig fortgebildet werden. Durch die Fortentwicklung der medizinischen Standards im Rettungsdienst ist eine Aktualisierung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich. Dabei ist von einer 30-stündigen jährlichen fachspezifischen Fortbildung auszugehen. Die daraus resultierenden Kosten sind Kosten i. S. der Richtlinie.

3.4.2.2 Sonstige Fortbildung

Darüber hinausgehende allgemeine rettungsdienstbedingte Fortbildungsmaßnahmen, wie EDV-Schulung, Betriebsleitung, können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

3.4.3 Kosten der Weiterbildung

3.4.3.1 Kosten der Weiterbildung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern

Die Zahl der weiterzubildenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ergibt sich jeweils aus der Personalplanung.

Als Kosten der Weiterbildung gelten:

- Lehrgangskosten (Kosten der Schulen und ggf. Kostenerstattungen für Praktika in Krankenhäusern, soweit diese nicht vom Land oder Dritten getragen werden).
- Personalkosten für Phasen der Freistellung; dabei können ggf. Zeiten der fachspezifischen Fortbildung gemäß Nummer 3.4.2.1 angerechnet werden.
- Für die Weiterbildungskosten können jeweils Pauschalen vereinbart werden.

3.4.3.2 Kosten der sonstigen Weiterbildung

Die Kosten der Weiterbildung, z. B. zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter, zur Fachkraft für Hygiene im Rettungsdienst, zur oder zum Beauftragten für die Medizin-Produkte, zur Vollzugsbeamtin oder zum Vollzugsbeamten, zur Organisatorischen Leiterin oder zum Organisatorischen Leiter, zur Leitstellendisponentin oder zum Leitstellendisponenten, zur Rettungswachenleiterin oder zum Rettungswachenleiter können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

3.5 Freistellung für besondere Funktionen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Funktionen wahrnehmen, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind, sind wie folgt freizustellen:

Freistellungsschlüssel:	Stelle	Funktion	Bemessungsgrundlage
	1,0	Rettungswachenerin/Rettungswachenerin*)	80 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
	1,0	Praxisanleiterin/Praxisanleiter	25 Schülerinnen/Schüler

*) Ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Nummer 4.2 Abschn. III unter „Erläuterungen“ Punkt C 7.

3.6 Jahresabschlüsse

Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt das vortragbare Ergebnis, wie in Nummer 2 beschrieben.

Dies ist entsprechend darzustellen. Es ist ein „Bericht zum Jahresabschluss“ zu erstellen. Dem Bericht ist die Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4) beizufügen.

Bericht zum Jahresabschluss

Gliederung:

- Berichte der Leistungserbringer
 - Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
 - Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
 - Kommentar des Trägers einschließlich Bericht des Ärztlichen Leiters zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
 - Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
 - Einsatzstatistik (gemäß Anlage 5)
 - Kennzahlen (gemäß Nummer 5)
- 3.7 Kosten der Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis)

Das NRettdG regelt in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, dass die Bewältigung von Großschadensereignissen Aufgabe des Rettungsdienstes ist. Die Verantwortung dafür liegt bei den Trägern des Rettungsdienstes.

Der Umfang der Vorhaltung von Rettungsmitteln für den Regelrettungsdienst bestimmt sich nach den Vorgaben der BedarfVO-RettD. Die sich daraus ergebende Vorhaltung reicht regelmäßig zur Bewältigung von Großschadensereignissen nicht aus. Mithin ist der Regeldienst in geeigneter Form zu erweitern, um dem gesetzlichen Versorgungsauftrag nachkommen zu können.

Um eine rettungsdienstbereichsübergreifende Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NRettdG) aller beteiligten Kräfte zu gewährleisten, sind einheitliche Organisationsstrukturen erforderlich. Dazu hat der Landesausschuss Rettungsdienst die „Empfehlung zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis)“ veröffentlicht.

Die Träger des Rettungsdienstes sind grundsätzlich frei, wie sie den Versorgungsauftrag sicherstellen.

Kosten für die Bewältigung von Großschadensereignissen können als Kosten des Rettungsdienstes i. S. der §§ 14, 15, 15 a NRettdG nur geltend gemacht werden, wenn sie für Einheiten entstehen, die den Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst entsprechen.

3.7.1 Einheiten zur Bewältigung von Großschadensereignissen

Einheiten sind:

- Örtliche Einsatzleitung (keine Finanzierung über die Geldmengen zur Bewältigung von Großschadensereignissen, siehe unten)
- MANV-S (sofort)
- MANV-T (Transport)
- MANV-PA (Patientenablage)
- Behandlungsplatz 50 (keine Finanzierung über den Rettungsdienst).

3.7.2 Finanzierung

Um die Aufstellung und Bewirtschaftung wirtschaftlich zu gestalten, basiert die Finanzierung auf vier Säulen:

- anteilige Finanzierung durch die Kostenträger im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit,
- anteilige Finanzierung durch die kommunalen Träger des Rettungsdienstes, da die Einheiten auch im Rahmen der Daseinsvorsorge außerhalb des Rettungsdienstes eingesetzt und angefordert werden können,
- Einsatz von Personal und Mitnutzung von Gerät und Material der Bereitschaften der Hilfsorganisationen,
- Einsatz von Personal und Mitnutzung von Gerät und Material des Katastrophenschutzes.

3.7.3 Kostenpauschalen

Zur Bewältigung von Großschadensereignissen werden die Rettungsdienstbereiche fünf Clustern zugeordnet. Grundlage ist die Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse).

Rettungsdienstbereiche:

Cluster I: Landkreis (LK) Ammerland, LK Friesland, LK Grafenschaft Bentheim, LK Helmstedt, LK Holzminden, LK Lüchow-Dannenberg, LK Oldenburg, LK Osterholz, LK Osterode am Harz, LK Peine, LK Uelzen, LK Verden, LK Wesermarsch, LK Wittmund, LK Wolfenbüttel, Stadt Cuxhaven, Stadt Delmenhorst, Stadt Emden, Stadt Göttingen, Stadt Hildesheim, Stadt Oldenburg, Stadt Salzgitter, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Wolfsburg

Cluster II: LK Aurich, LK Celle, LK Cloppenburg, LK Cuxhaven, LK Gifhorn, LK Goslar, LK Göttingen, LK Heidekreis, LK Hildesheim, LK Leer, LK Lüneburg, LK Nienburg/Weser, LK Northeim, LK Rotenburg (Wümme), LK Schaumburg, LK Stade, LK Vechta, Stadt Osnabrück

Cluster III: LK Harburg, LK Diepholz, LK Hameln-Pyrmont und Stadt Hameln, Stadt Braunschweig

Cluster IV: LK Emsland

Cluster V: Region Hannover, Stadt Hannover, LK Osnabrück
Geldmenge:

Cluster	Geldmenge	Anteil Kostenträger	Anteil Träger
I	89 400 EUR	66 200 EUR	23 200 EUR
II	101 600 EUR	75 200 EUR	26 400 EUR
III	126 200 EUR	93 400 EUR	32 800 EUR
IV	197 100 EUR	145 900 EUR	51 200 EUR
V	227 800 EUR	168 600 EUR	59 200 EUR

Die Geldmengen sowie die Clusterung gelten vom 1. 1. 2015 bis zum 31. 12. 2019.

3.7.4 Nebenbestimmungen

- Um den Anspruch auf Zahlung der Geldmenge in o. g. Höhe zu erlangen, weisen die Träger im Rahmen der Kosten- und Entgeltverhandlungen die tatsächliche Aufstellung der Einheiten und den Finanzierungsanteil des Trägers nach.
- Soweit die Einheiten mit einer geringeren Personalreserve als in der Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst zur „Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse)“ genannt (Personalfaktor 2,0 zur Sollstärke) betrieben werden, ist die Geldmenge entsprechend zu kürzen.
- Für Rettungsdienstbereiche, in denen die Leistungen zur Bewältigung von Großschadensereignissen vor dem 1. 1. 2015 Gegenstand einer Ausschreibung waren, können abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Verwaltung im Rettungsdienst

4.1 Definition und Grundlagen

Die Verwaltung im hierzu zu erarbeitenden Sinne ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb (z. B. Werkstatt) darstellt.

Von der nachstehenden Erarbeitung einer sog. „Fiktiven Verwaltung“ sind folgende Einrichtungen des Rettungsdienstes, in denen auch einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Verwaltungsarbeiten zu erfüllen sind, auszunehmen:

- Rettungsleitstelle einschließlich örtlicher Einsatzleitung (RLS),
- Einheiten für Großschadensereignisse (GSE),
- Rettungswachen (RW),
- Rettungsmittel (RM),
- Desinfektion (Des).

Folgende Verwaltungsarbeiten fallen hier beispielhaft an:

- RLS: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalan-
gelegenheiten,
- GSE: Erstellen von Organisations- und Einsatzplänen,
Führen von Fahrzeug-, Kontroll- und Geräteüber-
sichten,
- RW: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalan-
gelegenheiten, Führen von Fahrzeug- und Geräte-
übersichten, Medizingeräteüberwachung,
- RM: Fahrtberichte erstellen, Datenerfassung,
- Des: Übersichten und Kontrollbücher führen.

Diese Arbeiten und deren Personalbedarf sind den jeweili-
gen genannten Kostenstellen direkt zuzuordnen. Alle anderen
Verwaltungsaufwendungen werden unter dem Begriff „Fiktive
Verwaltung“ gefasst.

Die „Fiktive Verwaltung“ setzt sich aufgrund der Aufgabe
„Rettungsdienst“ aus Verwaltungsaufwand beim Träger und
aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusam-
men. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der
tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn
der Träger der Aufgabe keine der Einrichtungen des Rettungs-
dienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durch-
führt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungs-
apparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaften Mecha-
nismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen,
rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“
rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Auf-
wand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.

Die „Fiktive Verwaltung“ lässt sich systematisch in die Be-
reiche Betriebsleitung, Personal und Finanzen gliedern.

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwi-
schen Träger und Leistungserbringern verteilt, ist dabei ab-
hängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwi-
schen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbrin-
gern. Der Umfang der Betroffenheit der einzelnen Bereiche
wird auch zwischen den einzelnen Leistungserbringern diffe-
rieren.

Die sich aus Nummer 4.2 (Kostenbemessung „Fiktive Ver-
waltung“) ergebende Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“
ist im Verhältnis von Träger zu Kostenträgern nachweisfrei
und abschließend. Die Nachweisfreiheit gilt auch im Verhält-
nis Leistungserbringer zu Träger. Im Verhältnis zwischen Trä-
ger und Leistungserbringern sind sachgerechte Aufteilungen
je nach individueller Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

Den einzelnen Bereichen lassen sich, unterschieden nach
den Beteiligten, folgende beispielhafte Inhalte zuordnen:

Träger:

Betriebsleitung:

- Amtsleitung und sonstige betroffene Hierarchiestufen und
Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes;
- Tätigkeiten des Hauptamtes (Organisation);
- Rechnungsprüfungsamt und Rechtsamt;
- Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchfüh-
rung innerhalb des Aufgabenträgers, gegenüber den Beauf-
tragten und den Kostenträgern;
- Erstellung und Fortführung des Bedarfsplans;
- Bearbeitung von Genehmigungsanträgen;
- Sachbearbeitung hierzu insgesamt einschließlich Schieds-
und Klageverfahren, Beschaffungen, wenn zentralisiert;
- Notarztgewinnung.

Personal:

- Tätigkeiten des Personalamtes, wenn nicht vom zuständi-
gen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung
wahrgenommen;

- Personalärztin oder Personalarzt;
- Einstellung von Personal;
- Personalbewirtschaftung und -planung;
- Lohn- und Gehaltsabrechnung;
- Beihilfegewährung, Personaluntersuchung;
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung;
- Dienstwohnungsangelegenheiten.

Finanzen:

- Tätigkeiten des Hauptamtes (EDV);
- der Stadtkasse;
- der Kämmerei, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und
soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen;
- Erstellung des Haushaltsplans;
- Rechnungsprüfung und Auszahlungsanordnung;
- Führung der Kostenrechnung einschließlich Kalkulatio-
nen und aller dazu erforderlichen Nebenarbeiten;
- Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme;
- Kontrolle der Fahrberichte als Basis für Rechnungslegung
und Bedarfsermittlung;
- Fertigung von Gebührenbescheiden oder Rechnungen;
- Überwachung des Geldeinganges einschließlich Voll-
streckungs- oder Mahnverfahren.

Während der Anteil der Verwaltungsaufwendungen der
Leistungserbringer an der „Fiktiven Verwaltung“ in aller Regel
auch von diesen erbracht wird, werden Verwaltungsaufwen-
dungen der Träger in der Praxis teilweise auf die Leistungser-
bringer delegiert. Eine solche Delegation ist zulässig, muss
aber bei der späteren Verteilung der Geldmengen Berücksich-
tigung finden. Vergleiche hierzu insbesondere den Bereich Fi-
nanzen der Leistungserbringer.

Leistungserbringer:

Betriebsleitung:

- Geschäftsführung einschließlich Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter und zentraler Dienst (Beschaffung, Fahrzeug-
wesen etc.);
- Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftra-
gung zur Aufgabendurchführung innerhalb der oder des
Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfäl-
len zum Kostenträger;
- Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten
Daten und Informationen;
- Notarztgewinnung.

Personal:

- Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung;
- Einstellung von Personal;
- Personalbewirtschaftung und -planung;
- Lohnabrechnung;
- Personaluntersuchung;
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung;
- Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzpla-
nung, auch FSJ usw.

Finanzen:

- Finanzbuchhaltung, (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren);
- Fakturierung, (Debitoren);
- Kostenrechnung;
- zusätzlich Abstimmungsarbeiten mit dem kaufmännischen
Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

Der Bereich „Finanzen“ ist hinsichtlich der Tätigkeits-
und Inhaltszuordnung im besonderen Maße sehr stark abhängig
vom Inhalt der jeweiligen Beauftragungsvereinbarung zu be-
urteilen. So können z. B. die gesamten Kassengeschäfte auf
den Leistungserbringer übertragen werden.

4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“

Die Aufgaben Betriebsleitung, Personal und Finanzen sind,
soweit sie inhaltlich in Nummer 4.1 beschrieben wurden, zu
einer abschließenden Geldmenge mit den nachstehenden Be-
rechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und für
die Verwaltung der Leistungserbringer zusammengefasst. Für
die „Verwaltung der Träger“ beinhaltet dieser Berechnungs-
schlüssel abschließend auch alle dafür anfallenden Sachkos-
ten und Investiven Kosten.

Folgende Berechnungsschlüssel werden festgelegt:

I. Verwaltung der Träger

Personalkosten

Grundpauschale	Verwaltung — in EUR —	ÄLRD — in EUR —
0 bis 65 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 50 000	21 500
65 001 bis 97 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 75 000	32 200
97 501 bis 130 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 90 000	40 800
130 001 bis 162 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 100 000	53 700
162 501 bis 190 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 105 000	64 500
190 001 bis 227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 107 500	86 000
größer als 227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden 107 500	92 400
Jeder Träger erhält einen pauschalen Zuschlag für jeden Leistungserbringer ab dem zweiten Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache betreibt		5 000 2 150

Sachkosten und Investive Kosten

Zur Deckung der Sachkosten und der Investiven Kosten erhält jeder Träger eine abschließende Geldmenge in Höhe von 20 % der Geldmenge, die sich für die Deckung der Personalkosten (Verwaltung und ÄLRD) errechnet hat.

Zusammenarbeit der Träger

Sofern sich benachbarte Träger zur Zusammenarbeit entschließen, erfolgt die Ermittlung der gemeinsamen Geldmenge über die Summe der Vorhaltestunden und die Summe der Anzahl der Beauftragten der einzelnen Rettungsdienstbereiche. Ergibt sich dadurch eine Einsparung gegenüber der Einzelveranschlagung, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger die Hälfte der Einsparung zusätzlich. Ergäbe sich dadurch eine höhere Geldmenge, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger nur die Summe der Einzelveranschlagungen. Sollten sich benachbarte Träger nicht zu einer Zusammenarbeit entschließen, begründet dies allein noch nicht die Unwirtschaftlichkeit.

II. Verwaltung der Leistungserbringer

Personalkosten:

Personalkosten für die Aufgaben:

Betriebsleitung/ Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	1,0 Geldmenge pro 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht
Personalbewirtschaftung	1,0 Geldmenge pro 150 Mit- arbeiterinnen und Mitarbeiter
Finanzen:	
Finanzbuchhaltung/ Kreditoren	1,0 Geldmenge pro 20 000 Einsatzfälle
Fakturierung/Debitoren	1,0 Geldmenge pro 10 000 Einsatzfälle

Sachkosten und Investive Kosten:

Sachkosten und Investive Kosten sind in den Geldmengen der Leistungserbringer nicht enthalten. Sie werden direkt über den BAB nachgewiesen.

Sofern die Fakturierung/Abrechnung an Dritte vergeben wird, entfällt die Geldmenge und die Kosten treten stattdessen im entsprechenden Sachkostenkonto auf.

III. Fiktive Verwaltung

Geldmenge Fiktive Verwaltung ergibt sich aus I + II.

Erläuterungen

A. Nichtberücksichtigung von Aufgaben

Alle Aufgaben, die nicht in den Kostenrichtlinien für die Fiktive Verwaltung benannt sind, finden keine zusätzliche Berücksichtigung.

B. Bewertung der Aufgaben

1,0 Geldmenge entspricht für die Funktionen

— Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	56 150 EUR
--	------------

— Personalbewirtschaftung	44 750 EUR
— Finanzen	
— Finanzbuchhaltung	44 750 EUR
— Fakturierung	37 400 EUR.

C. Berechnung der Mitarbeiterzahl

C.1 Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.

C.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)/Bundesfreiwilligendienst (BFD) werden als 1,0 Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewertet.

C.3 Echte Teilzeitkräfte (mindestens 19,5 Std./Woche), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0-Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewertet.

C.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Helferinnen und Helfer im FSJ/BFD mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z. B. Behindertenfahrdienst.)

C.5 Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Std. als 1,0 Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewertet.

C.6 Für Notarztsysteme gilt:

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist das Tätigwerden durch die Verwaltung für das Notarztsystem, z. B. durch Finanzbuchhaltung, Fakturierung etc. Notarztjahresstunden, dividiert durch 1 540 Std., ergeben die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

C.7 Für die Berechnung der Geldmenge der Fiktiven Verwaltung ist nur das Personal des Einsatzdienstes zu berücksichtigen. Personal für die Bewältigung von Großschadensereignissen wird nicht berücksichtigt.

D. Dynamisierung der Geldmengen

Die in I. und III.B genannten Geldmengen sind für das Jahr 2011 und die folgenden Jahre um die jeweilige „Durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Abs.3 SGB V“ (Grundlohnsumentensteigerung) weiterzuentwickeln. Die aktuellen Geldmengen sind auf der Internetseite des MI abrufbar (http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14836&article_id=94255&psmand=33).

5. Kennzahlen

Kennzahlen bzw. Kennzahlensysteme sind bekannte Instrumente zur Konzentration von Informationen betrieblicher Sachverhalte. Sie dienen dabei nicht in erster Linie der unmittelbaren Wirtschaftlichkeitsbemessung. Im Rahmen von Branchen Kennzahlen lässt sich u. a. auch die Position des eigenen Betriebes definieren.

Kennzahlen dienen den Aufgaben Analyse, Steuerung, Kontrolle.

Mit der Analyse können Erkenntnisse über Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge über Prozesse und Erscheinungen gewonnen werden.

Die Steuerung durch Kennzahlen erfolgt durch Ziel- oder Mittelvorgaben; gleichzeitig lässt sich so eine Ordnung der Ziele herstellen.

Im Bereich der Kontrolle dienen Kennzahlen dem Planvergleich mit Vorgaben und der Beurteilung des Ist-Zustandes.

Besondere Prioritäten haben dabei die Ziele der Kostensteuerung bei definierten Qualitäts- und Leistungsstandards und die Ziele der Positionsbestimmung der einzelnen Rettungsdienstbereiche zueinander im Ganzen oder in bestimmten Bereichen. Die so zu bildenden Kennzahlensysteme sind zu unterscheiden in Kennzahlen der betrieblichen Kostendaten (Personal-, Betriebs- und Investitionskosten und Gesamtkosten) und der betrieblichen Leistungsdaten.

In diesem Sinne wurden die folgenden Kennzahlen und -systeme erarbeitet:

Kennzahlen werden gebildet auf der Ebene des Rettungsdienstbereichs. Die Kennzahlenbildung erfolgt auf Basis der mit den Kostenträgern abschließend vereinbarten Kosten und der tatsächlichen Leistungsdaten des jeweils vergangenen Jahres. Die Kennzahlen des vergangenen Jahres sind Bestandteil des Jahresabschlusses gemäß Nummer 3.6.

Kennzahlen der betrieblichen Kostendaten

- 1.1 Gesamtkosten/RM-Vorhaltestunden
Gesamtkosten eines Rettungsdienstbereichs im Verhältnis zur Summe aller (RM)-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen
- 1.2 Personalkosten/RM-Vorhaltestunden
Personalkosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen
- 1.3 Sachkosten/RM-Vorhaltestunden
Sachkosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen
- 1.4 Investitionskosten/RM-Vorhaltestunden
Investitionskosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen
- 1.5 Gesamtkosten/Gesamteinsätze
Gesamtkosten des Rettungsdienstes im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen, einschließlich Fehleinsätze
- 1.6 Personalkosten/Gesamteinsätze
Personalkosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen, einschließlich Fehleinsätze*)
- 1.7 Sachkosten/Gesamteinsätze
Sachkosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen, einschließlich Fehleinsätze*)

- 1.8 Investitionskosten/Gesamteinsätze
Investitionskosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen, einschließlich Fehleinsätze*)
- 1.9 Variable Kosten/Gesamteinsätze
Variable Kosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen, einschließlich Fehleinsätze*). Variable Kosten sind: BAB-Zeile 21, 22, 23, 25, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Kennzahlen der betrieblichen Leistungsdaten

- 2.1 Gesamteinsätze/1 000 Einwohnerinnen/Einwohner (EW)
Gesamteinsätze pro 1 000 EW**), pro Einsatzart
- 2.2 Gesamteinsätze/Jahr
Gesamteinsätze pro Jahr, pro Einsatzart
- 2.3 Zeit pro Einsatz in Minuten
Zeit pro Einsatz, pro Einsatzart (Minuten)
- 2.4 RTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
RTW als KTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
MZF Einsatzzeit/Vorhaltezeit
MZF als KTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
KTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
KTW als RTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
Notarzt Einsatzzeit/Vorhaltezeit
Einsatzzeit pro Rettungsmittelart im Verhältnis zur RM-Vorhaltezeit

Weitere Kennzahlen

- 3.1 Personalstunden RLS für RD
Personalstunden in der Rettungsleitstelle pro Jahr
- 3.2 Einsätze/Personalstunde RLS
Einsätze pro Personalstunde in der Rettungsleitstelle
- 3.3 Kosten RLS/Personalstunde RLS
stunden in der Rettungsleitstelle
- 3.4 Kosten RLS/EW
Kosten der Rettungsleitstelle pro EW**
- 3.5 Kosten RLS/Gesamteinsätze
Kosten der Rettungsleitstelle pro Gesamteinsätze

**) Kein Transport und keine Behandlung/Maßnahme durch rettungsdienstliches Personal der Rettungsmittel.

**) Werden Teile des eigenen Rettungsdienstbereiches (RDB) von anderen RDB versorgt, sind die betreffenden Einwohnerzahlen des eigenen RDB entsprechend abzuziehen und beim anderen RDB entsprechend hinzuzuzählen bzw. umgekehrt.

Anlage 1

Betriebsabrechnungsbögen (BAB)

BAB werden auf den Ebenen Rettungswache, Leistungserbringer, Träger und Rettungsdienstbereich erstellt. Ist der Träger ganz oder teilweise auch Leistungserbringer, erstellt er bei ihm jeweils einen BAB als Leistungserbringer und einen BAB als Träger.

Die BAB der Rettungswachen werden zusammengefasst zum BAB Leistungserbringer. Der BAB des Trägers enthält die allgemeinen Kostenstellen des Trägers. Der abschließende BAB für den Rettungsdienstbereich fasst die BAB der Leistungserbringer und des Trägers zusammen.

Die in den nachstehenden Mustern aufgeführten Kostenarten sind vollständig und abschließend.

Die Verteilung der Hilfskostenstellen und allgemeinen Kostenstellen auf die Hauptkostenstellen sowie die leistungsbezogenen Verrechnungen zwischen den Hauptkostenstellen erfolgen in den Zeilen 64 bis 73 des BAB für den Rettungsdienstbereich.

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungswache“

Spalten bei Bedarf zuschaltbar

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

###

Rettungswache RW 01 (LE 20)

Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfs-Kostenstellen				A-Kst		
					RTW	KTW	NEF	MZF	Verwaltung	LE-OEL	LE-GSE
1	2	3	4	5	14	15	16	17	18	20	21
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfrei.-D	0	1		0	0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	0		0	0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0	2		0	0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0		S	0	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffung. / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0	5		0	0	0	0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5		0	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0	5		0	0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0	2		0	0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Leistungserbringer“

Spalten bei Bedarf zuschaltbar

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)												
Leistungserbringer: LE 01		für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2013										
Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfs-Kostenstellen				A-Kst			
					RTW	KTW	NEF	MZF	Verwaltung	LE-OEL	LE-GSE	
1	2	3	4	5	14	15	16	17	18	20	21	
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfreiwillig-D	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalkosten	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffung / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5		S	0	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0	5		0	0	0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRetIDG	0			0	0	0	0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Träger“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

###

Zeile	Kostenarten	Sume	US	KZ	Allgemeine Kostenstellen			
					Rettungs- leitstelle	ÖEL	Groß- schadens- ereignis	Träger- Verwaltung
1	2	3	4	5	19	20	21	22
1	Personalkosten hauptamtlich	0	0		0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	0		0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	0		0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfrei.-D	0	0		0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	0		0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	0		0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	0		0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	0		0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	0		0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	0		0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0	0		0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	0		0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0	0		0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0	0		0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0	0		0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0		S	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	0		0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	0		0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	0		0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	0		0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	0		0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	0		0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	0		0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0	0		0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0	0		0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	0		0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0		S	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	0		0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	0		0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	0		0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	0		0	0	0	0
37	Aufklärung	0	0		0	0	0	0
38	Inkasso	0	0		0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0	0		0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0	0		0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	0		0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	0		0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0	0		0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	0		0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	0		0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	0		0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	0		0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	0		0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	0		0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	0		0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	0		0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	0		0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	0		0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	0		0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	0		0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	0		0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0	0

*) Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungsdienstbereich“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)														
###														
Zeile	Kostenarten	Summe	Hauptkostenstellen			Hilfskostenstellen				Allgemeine Kostenstellen				
			Notfallrettung	Qualifizierter KTP	Notarzdienst	RTW	KTW	NEF	MZF	Verwaltung	Rettungsleitstelle	ÖEL	Großschadensereignis	Trägerverwaltung
1	2	3	6	7	8	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Personalkosten hauptamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfrei.-D	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
64	Zuordnung zur H-Kst Notfallrettung	0	0			0								
65	Zuordnung zur H-Kst Qual. KTP	0		0			0							
66	Zuordnung zur H-Kst Notarzdienst	0			0			0						
67	Verechnung Notfallrettung durch KTW	0	0	0										
68	Verechnung KTP durch RTW	0	0	0										
69	Aufteilung Verwaltung	0	0	0	0					0				
70	Aufteilung Rettungsleitstelle	0	0	0	0						0			
71	Aufteilung ÖEL	0	0	0	0							0		
72	Aufteilung Großschadensereignis	0	0	0	0								0	
73	Aufteilung Trägerverwaltung	0	0	0	0									0
74	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
75	Vortragbares Betriebsergebnis	0	0	0	0									
76	Aus Entgelten zu decken:	0	0	0	0									

*) Gemäß Kostennichtlinien

Erläuterung der Kostenarten

Die nachstehende Erläuterung ist beispielhaft.

Zeile	Kostenart	Erläuterung
1	Personalkosten hauptamtlich	Bruttokosten einschließlich AG-Anteile, betriebliche Altersvorsorge
2	Personalkosten nebenamtlich	Bruttokosten einschließlich AG-Anteile, betriebliche Altersvorsorge
3	Personalkosten ehrenamtlich	Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
4	Personalkosten FSJ und BFD	Bruttobeträge für FSJ bzw. BFD
5	Personalkosten Notarzt	Bruttokosten einschließlich AG-Anteil, Altersversorgung, Honorare/ Vermittlungsgebühren
6	Personalkosten „Fiktive Verwaltung“	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Nr. 4.2
7	Personalkosten Reinigungspersonal	Bruttokosten einschließlich AG-Anteil, betriebliche Altersversorgung
8	Summe Personalkosten	Summe Zeilen 1 bis 7 des BAB
9	Aus- und Fortbildungskosten	Alle mit der Aus- und Fortbildung verbundenen Sachkosten, so z. B. Reise-, Seminar-, Dozenten- und Verpflegungskosten
10	Sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	Z. B. Reisekosten, Ausgleichsabgabe, BG, zusätzliche Personenversicherungen
11	Gesamt Personalnebenkosten	Summe Zeilen 9 bis 10 des BAB
12	Mieten, Pachten	Bei Warmmieten einschließlich Nebenkosten
13	Nebenkosten/Energie	Abgaben, Gebühren, Energie, Schornsteinfeger, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser
14	Fremdreinigung/Reinigungsmaterial	
15	Gebäudeversicherung/Steuer	Grundstückshaftpflicht, Inventarversicherung,
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	Summe Zeilen 12 bis 15 des BAB
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	Instandhaltung an Außenanlagen wie z. B. Hofanlage, Zaun
18	Betriebsräume Instandhaltung	Instandhaltung aller Diensträume/Gebäude der Rettungswache/Verwaltung
19	Technische Betriebsanlagen Instandhaltung	Instandhaltung, z. B. Leitstellentechnik, EDV, Gebäudeanlagen wie Tore, Waschhalle
20	Gesamt Instandhaltung	Summe Zeilen 17 bis 19 des BAB
21	Betriebsstoffe	Z. B. Diesel, Benzin, Gas

Zeile	Kostenart	Erläuterung
22	Reparatur/Wartung Kfz	Reparaturen, Bereifung, Wartung einschließlich Öle
23	Reparatur Unfallschaden	Kosten für Unfallreparaturen einschließlich Abschleppen
24	Versicherung/Steuer Kfz	Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung (Rechtsschutz/Kasko/Haftpflicht) wie auch Inhaltsversicherungen
25	Reparaturen Kfz-Funk/Telekommunikation	Reparaturen und Einbaukosten in Fahrzeuge für Funk- und Kommunikationsgeräte
26	Miete/Leasing	Ausschließlich für Fahrzeuge
27	Gesamt Fahrzeuge	Summe Zeilen 21 bis 26 des BAB
28	Schutzbekleidung Beschaffung/Reinigung	Schutzbekleidung für Personal Beschaffungs-/Reinigungskosten oder auch Leasingkosten
29	Medizinisches Gerät Wartung/Reparatur	Kosten für Reparaturen, Wartung, Versicherung, Leasing für medizinische Geräte
30	Arzneimittel/medizinischer Sauerstoff	
31	Medizinischer Sachbedarf/Einwegmaterial	Verbandmittel, Einmalartikel, Wäsche für Fahrzeuge, Kleingeräte, Druckluft
32	Gesamt Einsatzkosten	Summe Zeilen 28 bis 31 des BAB
33	Büro-/Verwaltungsbedarf	Allgemeine Büroartikel, Büromaschinen auch Leasing, Fachzeitschriften, Fachbücher
34	Telekommunikation	Gebühren aller Art, Anlagenkosten/-Mieten
35	EDV-Kosten	Kosten der Anlagen und Software einschließlich Wartung und Updates
36	Rechts- und Beratungskosten	
37	Aufklärung	Kosten für Veröffentlichungen
38	Inkasso	Kosten bei Inanspruchnahme von Abrechnungszentren
39	Sonstige Versicherungen	Soweit nicht in 10, 24 und 29 enthalten
40	Sachkosten „Fiktive Verwaltung“	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Nr. 4.2
41	Gesamt Allgemeynkosten	Summe Zeilen 33 bis 40 des BAB
42	Verzinsung Eigenkapital	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Nr. 3.3.2
43	Zinsen für Fremdkapital	
44	Kontokorrentzinsen/Bankgebühren	

Zeile	Kostenart	Erläuterung
45	Gesamt Zinsen	Summe Zeilen 42 bis 44 des BAB
46	Summe Sachkosten	Summe Zeilen 11 + 16 + 20 + 27 + 32 + 41 + 45 des BAB
47	AfA Außenanlagen	
48	AfA Gebäude	
49	AfA technische Bauanlagen, Heizung/Klima	
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	Einschließlich Leitstellentechnik, Datenerfassung
51	AfA Fahrzeuge	
52	AfA Funk/Kommunikation	AfA für Funkgeräte, Telekommunikation, Navigation usw.
53	AfA medizinisches Gerät	
54	AfA für GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend den Richtlinien Nr. 3.3.1

Zeile	Kostenart	Erläuterung
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	Summe Zeilen 47 bis 54 des BAB
56	Bruttogesamtkosten	Summe Zeilen 8 + 46 + 55 des BAB
57	Zuschüsse/Zuweisungen	Erstattungen für Dienste bzw. Ausbildung, auch für FSJ/BFD
58	Finanzerträge	Skonti, Zinserträge
59	Versicherungsleistungen	Erstattungen von Versicherungen, z. B. aus Fahrzeugschäden Kasko bzw. Haftpflicht
60	Sonstige Einnahmen	Sonstige nicht zuzuordnende Einnahmen
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	
62	Gesamtsumme Abzüge	Summe Zeilen 57 bis 61 des BAB
63	Gesamtkosten RD gemäß § 15 NRettdG	Summe Zeilen 56 bis 62 des BAB

Anlage 3

Erläuterung der Umlageschlüssel (US)

Die Bebuchung der allgemeinen Kostenstellen muss direkt erfolgen.

Die US dienen der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen, soweit sie dort nicht direkt zuordnungsfähig sind. Generell sind die Kosten möglichst direkt zuzuordnen. Die Kostenzuordnung mittels US erfolgt nur dann hilfswise, wenn eine Direktzuordnung im Einzelfall nicht möglich ist.

Die Kosten werden unter Anwendung der nachstehenden US verteilt.

US 1: Die Verteilung der Kosten erfolgt prozentual nach den dienstplanmäßigen Personal-Sollstunden.

US 2: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual je Rettungsmittelart nach den Vorhaltestunden gemäß Bedarfsplan.

US 3: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach der Zahl der Fahrzeuge (ohne Reservefahrzeuge) in der jeweiligen Rettungsmittelart, z. B.:

5 Kfz = 100 %,

davon 1 RTW = 20 %,

3 KTW = 60 %,

1 NEF = 20 %.

US 4: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach der jährlichen Kilometerleistung je Rettungsmittelart.

US 5: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach Einsätzen (einschließlich Fehleinsätzen) je Rettungsmittelart.

Abrechnung für den Rettungsdienstbereich**Geschäftsjahr:**

	Gesamtsummen	Notfallrettung	Krankentransport	Notarztdienst
1 Geleistete Zahlungen an Leistungserbringer auf der Basis der zu deckenden Gesamtkosten bzw. Budgetvereinbarung				
2 Trägereinrichtungen				
3 Beauftragter 1				
4 Beauftragter 2				
5 Beauftragter 3				
6 Summe Zahlungen an Leistungserbringer (= zu deckende Gesamtkosten)				
7 Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten				
8 Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Träger	**)			
9 Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 1	**)			
10 Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 2	**)			
11 Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 3	**)			
12 Summe Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten	**)			
13 Zwischensumme (= Istkosten)	= Zeile 6 + Zeile 12	**)		
14 Vortragbares Betriebsergebnis Vorjahre				
15 Ist-Erlöse*)				
16 Vortragbares Betriebsergebnis (= Über-/Unterdeckung)	= Zeile 13 + Zeile 14 + Zeile 15			

Hinweise zur Abrechnung

*) Die Erlösermittlung erfolgt wie in Nummer 2 der Richtlinie beschrieben.

**) In den Zeilen 8 bis 11 sind die Abweichungen von den zu deckenden Gesamtkosten darzustellen, wenn vorher entsprechende Vereinbarungen darüber getroffen wurden (z. B. Dynamisierungsfaktoren im Budget oder andere Ausnahmefaktoren).

Einsatzstatistik

Die Systematik der Einsatzstatistik folgt in der Gliederung der Systematik der BAB (Rettungswache, Leistungserbringer, Träger, Rettungsdienstbereich). (Nur die weißen Felder sind auszufüllen.)

Daten Rettungswache

Leistungsdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)						
Rettungswache <input type="text" value="RW 01"/>		für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2013				
Zeile	Summe	Hilfs-Kostenstellen				
		Insgesamt	RTW	KTW	NEF	MZF
1	2	3	14	15	16	17
Rettungsdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0
103	Vorhaltestunden pro Jahr	0	0	0	0	0
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0
Leistungsdaten						
109	Gesamteinsätze (117+120+123)	0	0	0	0	0
111	Davon Fehleinsätze	0	0	0	0	0
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0
117	Gesamteinsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0
120	Gesamteinsätze Krankentransport	0	0	0	0	0
123	Gesamteinsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0
126	Kilometer (131+134+137)	0	0	0	0	0
128	Einsatz-Km abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0
131	Kilometer Notfallrettung	0	0	0	0	0
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0
137	Kilometer Notarztdienst	0	0	0	0	0
140	Einsatzdauer in Minuten ø pro Einsatz	0	0	0	0	0

Daten Leistungserbringer

Leistungsdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)						
Leistungserbringer: LE 01		für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2013				
Zeile		Summe	Hilfs-Kostenstellen			
		Insgesamt	RTW	KTW	NEF	MZF
1	2	3	14	15	16	17
I. Rettungsdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0
102	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
103	RM-Vorhaltestunden	0	0	0	0	0
104	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0
106	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0
108	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
II. Leistungsdaten						
109	Gesamteinsätze	0	0	0	0	0
110	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
111	Davon Fehleinsätze	0	0	0	0	0
112	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
113	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk	0	0	0	0	0
115	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
116	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
117	Gesamteinsätze Nofallrettung	0	0	0	0	0
118	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
119	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
120	Gesamteinsätze Krankentransport	0	0	0	0	0
121	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
122	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
123	Gesamteinsätze Notarztendienst	0	0	0	0	0
124	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
125	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
126	Kilometer insgesamt	0	0	0	0	0
127	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
128	Kilometer abrechenbar für Entgeltkalk	0	0	0	0	0
129	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
130	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
131	Kilometer Nofallrettung	0	0	0	0	0
132	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
133	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0
135	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
136	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
137	Kilometer Notarztendienst	0	0	0	0	0
138	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
139	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
140	Einsatzdauer in Minuten ø pro Einsatz	0	0	0	0	0

Daten Träger

Leistungsdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

###

Zeile		Summe	Hilfs-Kostenstellen			
		Insgesamt	RTW	KTW	NEF	MZF
1	2	3	14	15	16	17
Leistungsdaten Rettungsleitstelle						
145	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0
146	Anteil in %	0,0%				
147	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0
148	Anteil in %	0,0%				
149	Einsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0
150	Anteil in %	0,0%				
151	Personalstunden Anteil Rettungsdienst	0				

Daten Rettungsdienstbereich

Leistungsdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich Landkreis Schaumburg für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2013

Zeile	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	RTW	KTW	NEF	MZF
1	2	3	14	15	16	17
I. Rettungsdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0
102	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
103	RM-Vorhaltestunden	0	0	0	0	0
104	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0
106	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0
108	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
II. Leistungsdaten						
109	Gesamteinsätze	0	0	0	0	0
110	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
111	Davon Fehleinsätze	0	0	0	0	0
112	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
113	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0
115	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
116	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
117	Gesamteinsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0
118	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
119	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
120	Gesamteinsätze Krankentransport	0	0	0	0	0
121	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
122	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
123	Gesamteinsätze Notarztendienst	0	0	0	0	0
124	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
125	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
126	Kilometer insgesamt	0	0	0	0	0
127	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
128	Kilometer abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0
129	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
130	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
131	Kilometer Notfallrettung	0	0	0	0	0
132	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
133	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0
135	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
136	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
137	Kilometer Notarztendienst	0	0	0	0	0
138	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%
139	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%
140	Einsatzdauer in Minuten ø	0	0	0	0	0
III. Rettungsleitstelle						
145	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0
146	Anteil in %	0%				
147	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0
148	Anteil in %	0%				
149	Einsätze Notarztendienst	0	0	0	0	0
150	Anteil in %	0%				
151	Personalstunden Anteil Rettungsdienst	0				

Anlageverzeichnis*
 Rettungsdienstbereich per 31.12.xxxx
 Leistungserbringer HiOrg 1

Bezeichnung	Nummer im Anlageverzeichnis	Anschaffungszeitpunkt	AfA-Satz	Anschaffungswert [€]	Abschlusswert Vorjahr [€]	*+ Zugang / Abgang [€]	AfA-Betrag [€]	Wert per 31.12. [€]	nachrichtlich: Finanzierung
z. B. Beatmungsgerät	12003	Okt. 10	15%	12.000,00	11.550,00		1.800,00	9.750,00	Eigenkap.
z. B. Rettungswagen	12004	Jan 11	16,67%	117.000,00		117.000,00	19.503,90	97.496,10	Fremdkap.

* Das Anlageverzeichnis ist jeweils auf der Ebene Leistungserbringer / Träger zu erstellen.

Begriffsbestimmungen zur Kostenrechnungsrichtlinie**E**

Einsatzfälle Einsatzfälle gemäß Nummer 4.2 Abschn. II der Kostenrichtlinie sind die abrechenbaren Einsätze.

L

Leistungserbringer Leistungserbringer sind die trägereigenen Rettungsdienste (z. B. bei den Berufsfeuerwehren) gemäß § 4 NRettdG und die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG. Keine Leistungserbringer sind z. B. die Rettungsleitstellen, Genehmigungsinhaber nach § 19 NRettdG, Notärztepools oder andere Beteiligte.

R

Rettungswache Als Rettungswache für die Bewertungen gemäß den Nummern 3.5 und 4.2 sind nur die Rettungswachen zu berücksichtigen, an denen ganzjährig und an mindestens fünf Tagen in der Woche ein RTW/MZF oder KTW gemäß Bedarfsplan vorgehalten wird.

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Vermessungs- und Katasterbehörden
in Niedersachsen**

Erl. d. MI v. 19. 1. 2015 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 21160 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 2.11 Abs. 7 Satz 7 UStAE nur Leistungen an Dritte.

Amtshandlungen und Leistungen für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.“

An das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 160

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
in Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 19. 1. 2015 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 17. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 665)
— VORIS 21160 —

Nummer 2.3 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2015 folgende Fassung:

„2.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes

Gutachten für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.“

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 160

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung
von IT-Leistungen (EVB-IT)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 27. 1. 2015
— 41-02802/1100-0001 —**

— VORIS 20500 —

1. Im Auftrag des IT-Planungsrats sowie seines Vorgängergremiums, des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich, hat eine Arbeitsgruppe der öffentlichen Hand unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) neue, die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) sukzessive ablösende Vertragstypen unter der Bezeichnung „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) entwickelt. Der IT-Planungsrat empfiehlt dem Bund und den Ländern die Anwendung der einzelnen EVB-IT-Vertragstypen.

2. Bei der Beschaffung von IuK-Technik sind grundsätzlich die jeweils aktuellen EVB-IT-Vertragstypen anzuwenden, soweit die Beschaffung im Rahmen dieser Vertragstypen liegt. Liegt für die geplante Beschaffung noch kein EVB-IT-Vertragstyp vor, sind nachrangig die BVB anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Auf die Einbeziehung zusätzlicher Vertragsbedingungen i. S. von § 9 VOL/A in EVB-IT-Verträgen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Soll im Einzelfall eine Bestimmung aus der je-

weiligen zusätzlichen Vertragsbedingung Vertragsbestandteil werden, so kann diese unter „Sonstige Vereinbarungen“ in jedem EVB-IT-Vertrag vereinbart werden.

4. Vertragsformulare und Bedingungen sowie Hinweise zur Nutzung sind unter der Internetadresse der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (www.cio.bund.de) erhältlich.

5. Den Kommunen wird die entsprechende Regelung dieses Gem. RdErl. zur Anwendung empfohlen.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 161

C. Finanzministerium

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

RdErl. d. MF v. 26. 1. 2015 — 11-04001/3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 6. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 311)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugserlasses mit Wirkung vom 1. 2. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 — Gruppierungsplan (GPL) — wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gruppe „062 Gewerbesteuer im niedersächsischen Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)“ wird gestrichen.
 - b) Es wird die folgende neue Obergruppe eingefügt:
„07/08 Gemeindesteuern“.
 - c) Es wird die folgende neue Gruppe eingefügt:
„079 Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)“.
2. Nummer 4 — Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) — wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gruppe „062 Gewerbesteuer im niedersächsischen Küstengewässer/Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)“ wird gestrichen.
 - b) Es wird die folgende neue Obergruppe eingefügt:
„07/08 Gemeindesteuern“.
 - c) Es wird die folgende neue Gruppe eingefügt:
„079 Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 161

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Investitionsprogramm 2014
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 9. 12. 2014
— MS-404-41203/20 (2014) —**

Die LReg hat am 9. 12. 2014 das Investitionsprogramm 2014 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.

Das Investitionsprogramm 2014 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 162

Anlage**Investitionsprogramm 2014 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahmen	Investitionsprogramm 2014
				EUR
1	10100002	Braunschweig, Marienstift	Sanierung des OP 1. BA, 1. FA	1 000 000
2	10300001	Wolfsburg, Städtisches Klinikum	Neustrukturierung der Kinder- und Jugendmedizin 1. FA	1 000 000
3	15201602	Hann. Münden, Nephrologisches Zentrum Niedersachsen	Einhäusigkeit NZN und Vereinskrankenhaus 2. FA	12 900 000
4	24100107	Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierungen der Pflegestationen 3. FA	7 000 000
5	25502301	Holz Minden, Evangelisches Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich 1. FA	6 500 000
6	25700901	Bückeburg/Rinteln/Stadthagen	Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg 4. FA	25 000 000
7	35100601	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich 1. BA, 5. FA	1 000 000
8	35100603	Celle, Klinikum Warendorff	Neubau Psychiatrie und Psychosomatik am AKH Celle 3. FA	2 000 000
9	35204601	Otterndorf, Capio Krankenhaus Land Hadeln	Erneuerung der Zentralsterilisation 3. FA	1 200 000
10	35304001	Winsen, Krankenhaus	Kooperation Landkreis Harburg-Neubau Funktionstrakt 3. FA	3 000 000
11	35502201	Lüneburg, Städtisches Klinikum	Schaffung interdisziplinäre Notaufnahme und IMC, Konzentration Radiologie, Neubau Intensiv 2. FA	5 000 000
12	36000203	Bad Bevensen, Herz-Kreislaufklinik	Zusammenlegung der Intensivmedizin 1. FA	1 000 000
13	40300001	Oldenburg, Pius-Hospital	Umstrukturierung OP/Ersatz F-Flügel letzter BA der Zielplanung 2. FA	7 500 000
14	40300003	Oldenburg, Evangelisches Krankenhaus	Neubau Funktionstrakt 1. BA, 1. FA	5 000 000
15	45100703	Westerstede, Karl-Jaspers-Klinik	Neubau der Psychosomatik 1. FA	2 000 000
16	45300401	Cloppenburg, St. Josefs-Hospital	Sanierung und Erweiterung 1. FA	6 000 000
17	45403201	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich Nuklear diagnostik — Strahlentherapie und Neubau Pflegebereich 3. BA, 2. FA	4 000 000
18	45403501	Meppen, Krankenhaus Ludmillerstift	Neubau Bettenhaus und Umbau ZNA und OP 2. FA	5 000 000
19	45501401	Sande, Nordwestkrankenhaus	Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik/Stroke Unit 5. FA	4 200 000
20	45600101	Bad Bentheim, Paulinenkrankenhaus	Sanierung OP und Sterilisation, Erweiterung Patientenzimmer 2. FA	1 000 000
21	45601502	Nordhorn, Euregio-Klinik Hannoverstraße	Psychiatrie Einhäusigkeit an der Albert-Schweitzer-Straße 4. FA	5 000 000
22	45801402	Wildeshausen, Krankenhaus Johanneum	Sanierung der Hochwasserschäden	2 100 000
23	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushospital Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme 5. FA	2 000 000
24	46000201	Damme, Krankenhaus St. Elisabeth	Neustrukturierung des Pflegebereichs 4. BA, 1. FA	2 000 000
25	46201901	Wittmund, Krankenhaus	Neustrukturierung des Funktionsbereichs 1. FA	2 000 000
		Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen		5 600 000
Summe Investitionsprogramm 2014				120 000 000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 15. 1. 2015
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0001 —**

Die Firma GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Asset West, Bahnhofstraße 14–18, 49828 Osterwald, plant das Projekt „Dauerhafter Weiterbetrieb der Bodenfackel auf dem Bohrplatz Börger 7 a“. Der Bohrplatz mit der bereits für den Testbetrieb errichteten Fackel befindet sich in der Harrenstätter Straße, 49757 Werlte, Flurstück 9/1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 163

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG
(PRD Energy GmbH)****Bek. d. LBEG v. 20. 1. 2015
— L2.7/L67211/01-12-02/2015-0001 —**

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 7 BBergG am 5. 9. 2012 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Wittmund“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 163

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung einer Abstellanlage
für schienengebundene Fahrzeuge
im Bahnhof Twistringen****Bek. d. NLStBV v. 15. 1. 2015
— 3323H-33224-NWB Abstellanlage Twistringen-14/14 —**

Die NordWestBahn GmbH, Osnabrück, hat bei der NLStBV – Dezernat Planfeststellung – den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung einer Abstellanlage für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Twistringen, Gleis 3 in Bahn-km 197,40–197,80 der Strecke Bremen–Osnabrück, gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 163

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Sandaufspülung in einem Buhnenfeld
an der Elbe bei Over,
Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg****Bek. d. NLWKN v. 19. 1. 2015
— GB VI L 62211-430-002 —**

Der Harburger Deichverband, der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland sowie der Artlenburger Deichverband müssen an der Elbe auf mehreren Streckenabschnitten zwischen der Landesgrenze zu Hamburg bis zur Staustufe Geesthacht schadhafte Uferdeckwerke erneuern. Aufgrund der auf einigen Teilstrecken zu erwartenden Umweltauswirkungen ist ein Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahmen geplant. Im Rahmen der Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitsstudie hat sich ergeben, dass u. a. die Belange des Schierling-Wasserfenchels betroffen sein werden. Deshalb haben die Verbände eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für eine vorgezogene Naturschutzmaßnahme beantragt. Es soll ein ca. 200 m langes Buhnenfeld im Bereich von Over in der Gemeinde Seevetal auf einer Breite von ca. 80 m mit Sand aufgehöhht werden, um einen neuen Lebensraum für den Schierling-Wasserfenchel entwickeln zu können. Für die Maßnahme ist eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG beantragt worden.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 163

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Alpe
im Landkreis Heidekreis****Bek. d. NLWKN v. 4. 2. 2015 — 62023-03-48-96 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Alpe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Rethem und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion — Geschäftsbereich VI —, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 163

**Die Anlage ist auf den Seiten 166/167
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage OtRa, Bergen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 21. 1. 2015
— CE002977797-14-097-01 U —**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG, Hinterm Dorf 8 a, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 17. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Bergen-Sülze, Gemarkung Sülze, Flur 2, Flurstücke 95 und 96/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 164

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flexsys Verkauf GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 1. 2015
— H006040352-112 —**

Die Firma Flexsys Verkauf GmbH hat mit Schreiben vom 22. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Crystex-Produktionsanlage (Implementierung eines weiterentwickelten Produktionsprozesses) am Standort 31582 Nienburg, Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstücke 98/34, 98/39, 98/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 164

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG,
Georgsmarienhütte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 1. 2015
— OL 13-117-01; Ma 8.12.1.1 —**

Die Firma Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 10. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr auf dem Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Harderberger Weg 2 a, Flurstücke 2/16, 1/87, Fluren 4 und 14, Gemarkung Georgsmarienhütte, beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet die nachfolgend genannten Maßnahmen:

1. Für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle soll die Gesamtlagerkapazität von 130 Tonnen auf 400 Tonnen erhöht werden. Es sind die nachstehend genannten Maßnahmen geplant:

1.1 Auf den befestigten Containerstellflächen (Freilagerflächen) sollen zusätzlich bis zu 100 Tonnen asbesthaltige Abfälle und bis zu 60 Tonnen teerhaltige Ab-

fälle in geschlossenen und abgeplanten Abrollcontainern zwischengelagert und anschließend zur weiteren Entsorgung auf einer Deponie abtransportiert werden. Eine Behandlung der Abfälle findet auf den befestigten Freilagerflächen nicht statt.

- 1.2 In der Halle für die Gefahrgutlagerung (Zwischenlager I) werden gefährliche Abfälle in ASF/ASP-Behältern zwischengelagert. Die maximale Gesamtlagermenge soll von 29 Tonnen auf 62 Tonnen erhöht werden.
 - 1.3 In der Halle I soll die Lagermenge für Starterbatterien auf 150 Tonnen erhöht werden. Es ist geplant, die metallischen Einbaurahmen der angelieferten Starterbatterien zu demontieren (Behandlung).
 - 1.4 In der Materiallagerhalle ist die zeitweilige Lagerung bis zu 5 Tonnen Leuchtstoffröhren vorgesehen.
2. In der Halle 1 soll die Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von weniger als 10 Tonnen pro Tag auf 100 Tonnen pro Tag erhöht werden. Es ist geplant, ca. 40 Tonnen Fettscheider im Tank, 20 Tonnen Sandfanginhalte aus Mulden und 30 Tonnen Rechengut aus Umleertouren und Mulden zwischenzulagern. Außerdem sollen bis zu 10 Tonnen Akten, Reifen, Stoßfänger und anderes sortiert werden.
 3. Erweiterung des genehmigten Abfallschlüsselkataloges für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Es sind keine baulichen Änderungen beantragt worden. Mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. mit § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **11. 2. bis zum 10. 3. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, Zimmer 242, während der Dienststunden
montags bis mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.
sowie
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr
und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 11. 2. 2015 und endet mit Ablauf des 24. 3. 2015, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden

bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins erörtert. Dieser Termin findet am 20. 4. 2015, ab 10.00 Uhr, im Saal Niedersachsen des Rathauses der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, statt. Sollte die Erörterung am 20. 4. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

Diese Bekanntmachung, der Antrag und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 164

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Lambertus Neerken, Hoogstede)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 1. 2015
— 13-011-01/Ev —**

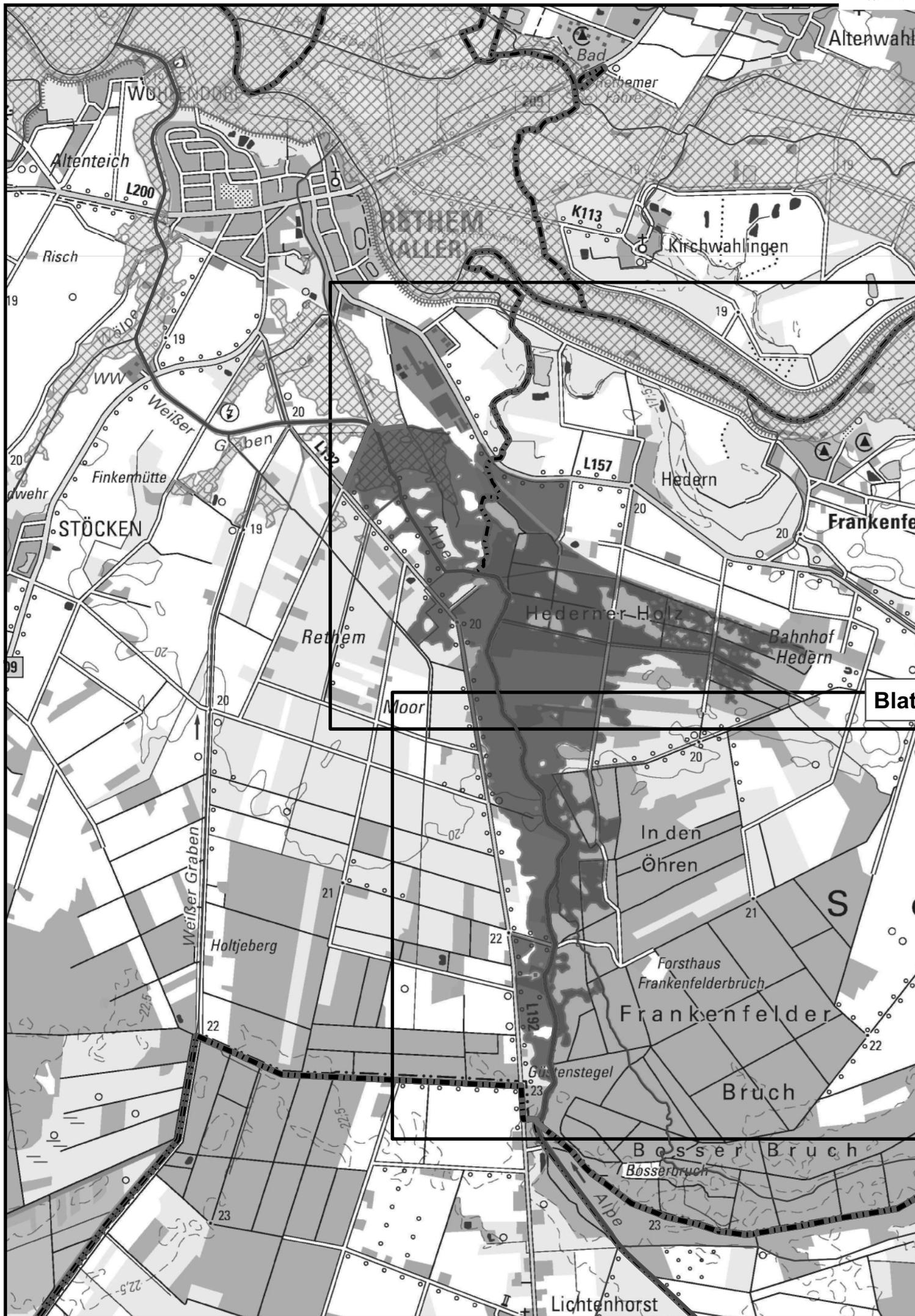
Herr Lambertus Neerken, Bathorner Diek 15, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 18. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Bathorner Diek 15, Gemarkung Hoogstede, Flur 4, Flurstück 378.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 165





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Alpe im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 04.02.2015
Az: 62023-03-48-96

Legende

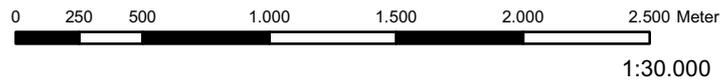
- Alpe
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Alpe (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Aller im Landkreis Heidekreis, vorläufig gesichert am 13.06.2013

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „LGLN“

Aufgestellt: Verden, 05.01.2015



Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 2. 12. 2014
— 1 BvR 3106/09 —**

Die richterliche Mitteilung von Informationen an nichtverfahrenseteiligte Dritte ist nicht allein deshalb eine der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG entzogene spruchrichterliche Tätigkeit, weil sie aus einem laufenden Rechtsstreit heraus erfolgt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 168

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Rosengarten** (ca. 13 500 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Harburg) ist zum 1. 6. 2015 die Stelle

einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates
(BesGr. A 15)

als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Rat der Gemeinde Rosengarten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Neben der Besoldung wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber soll neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten die Leitung der Haupt- und Personalabteilung, die Aufsicht über die Fachbereiche Bauen und Umwelt sowie die Koordination übergreifender Produkte der in vier Abteilungen gegliederten Verwaltung übertragen werden.

Die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber ist zudem Mitglied der Projektsteuerungsgruppe „Fortschreibung Entwicklungsplan Gemeinde Rosengarten“.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder der überdurchschnittliche Abschluss des Angestelltenlehrgangs II als Mindestanforderung,
- mehrjährige Führungs- und Verwaltungserfahrung in einer Kommunalverwaltung mit umfangreichen Fachkenntnissen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den gemeindlichen Gremien,
- Kommunikationsgeschick nach innen und außen und soziale Kompetenz,
- kooperative und leistungsorientierte Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Wahrnehmung von Aufgaben auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Sitzungsdienste).

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, konflikt- und kritikfähige, entscheidungsfreudige und zielorientierte Persönlichkeit mit hohem Engagement, ausgeprägtem Verhandlungsgeschick und Führungserfahrung.

Die nicht teilzeitgeeignete Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Vor dem Hintergrund der Förderung der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind willkommen.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte auf dem Postweg unter Angabe der Stellenbezeichnung „Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat“ **bis zum 1. 3. 2015** an die Gemeinde Rosengarten, Herrn Bürgermeister Seidler — persönlich —, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf.

Weitere Informationen über die Gemeinde Rosengarten finden Sie unter www.gemeinde-rosengarten.de.

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 168

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen

als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

zu besetzen.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Das Referat 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird für die EU-Zahlstelle eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung (Aufgabenbereich 1):

- Analyse und Auswertung von fachaufsichtlichen Prüfungen,
- Überwachung der Einhaltung allgemeiner Kontrollgrundsätze für Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen,
- Weiterentwicklung einer Betrugspräventions-/bekämpfungsstrategie,
- Erarbeitung und Koordinierung von Schulungskonzepten,
- Teilnahme an Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften.

Der Aufgabenbereich 2 beinhaltet nachstehende Arbeitsschwerpunkte:

- Anwendung des öffentlichen Vergaberechts bei Maßnahmen des EGFL und ELER,
- Unterstützung in Rechtsangelegenheiten der Zahlstelle,
- Betreuung der ELER-Maßnahmen „Einzelbetriebliche Beratung“ und „Berufliche Qualifizierung“, vor allem:
 - Koordinierung von Besonderen Dienstanweisungen,
 - Stellungnahmen zu Prüfberichten des Internen Revisionsdienstes, der Bescheinigenden Stelle, des LRH, des Europäischen Rechnungshofes und der Europäischen Kommission,
 - Rückforderungsüberwachung nach Prüfungsbeanstandungen,
 - Vorbereitung von und Teilnahme an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes und der Europäischen Kommission,
 - Teilnahme an Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML erforderlich. Eine weitere Zusammenarbeit erfolgt teilweise auch mit dem MU, der LWK, den ÄrL, dem NLWKN sowie mit dem SLA.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten/Arbeitsplätze ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse und Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsrecht möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderungen sind von Vorteil. Für den Aufgabenbereich 2 sind Kenntnisse im Vergaberecht wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-912 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 27. 2. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zu den Arbeitsgebieten stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 168

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** hat am Bildungszentrum Hannover für die Lehre an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung und am Institut zum 1. 8. 2015 insgesamt

drei Dozentenstellen

in Voll- und in Teilzeit zu besetzen.

Detailinformationen zu der Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.nsi-hsvn.de unter der Rubrik Job-Börse.

— Nds. MBL Nr. 5/2015 S. 169

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG